

Umweltverträglichkeitsprüfung

WEB Windenergie AG und Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Dürnkrut IV

ANHANG II

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-
Behörde, WST1-UG-60

Bearbeitungszeitraum: Juni/Juli 2024

Inhalt

1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren.....	3
2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen/Einwendungen	4
2.1. Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:	4
2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:	5
2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Eisabfall/Schattenwurf:	15
2.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:	16
2.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:	18

1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren

	Vorname	Nachname	Agrartechnik/Boden	Biologische Vielfalt	Eisabfall/Schattenwurf	Forst- und Jagdökologie	Umwelthygiene
	Jagdgenossenschaft Dürnkrot i.V. durch DI Mag. Dr. Dr. Alois Leidwein					x	
	Jagdgesellschaft Dürnkrot i.V. durch Roman Reinschütz					x	
	Günther	Holzhauser	x		x		x
	Josef	Gallee	x		x		x
	NÖ Umwelthanwaltschaft			x			
	BirdLife Österreich			x			
	Umweltorganisation VIRUS			x			
	Alliance for Nature						

2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen/Einwendungen

Vorbemerkung:

Bei der Stellungnahme der Alliance for Nature handelt es sich um eine „allgemeine Musterstellungnahme“, welche bereits in zahlreichen UVP-Verfahren eingebracht wurde.

Zur Beantwortung dieser, wird daher auf die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern und die dazu eingeholten Teilgutachten der Sachverständigen verwiesen.

2.1. Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:

zur Stellungnahme von Günther Holzhauser:

Aus agrarfachlicher Sicht kann zu den Einwendungen nur angemerkt werden, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken auf denen sich Windkraftanlagen befinden durchgeführt wird und keineswegs unmöglich ist.

Das Thema Gefährdung durch Eisabfall liegt in einem anderen Fachbereich.

Die restlichen Einwendungen sind rechtlicher Natur.

zur Stellungnahme von Josef Gallee:

Aus agrarfachlicher Sicht kann zu den Einwendungen nur angemerkt werden, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken auf denen sich Windkraftanlagen befinden durchgeführt wird und keineswegs unmöglich ist.

Das Thema Gefährdung durch Eisabfall liegt in einem anderen Fachbereich.

Die restlichen Einwendungen sind rechtlicher Natur.

2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde:

Befund:

Ad Kollision

Die NÖ-UA zitiert betreffend dem Kollisionsrisiko des Kaiseradlers die von BirdLife Österreich veröffentlichte Studie vom Februar 2024, aus der zu entnehmen ist, dass Kollisionen mit Windkraftanlagen von in Österreich gefundenen Kaiseradlern im Zeitraum 2019-2023 mit 29 % die häufigste Todesursache darstellten. Da auch der Rotmilan im Projektgebiet häufig nachgewiesen wurde und „*Kollisionen vor allem in Bereichen mit starker Nutzung auftreten*“, geht die UA von „*einem nachvollziehbaren erhöhten Kollisionsrisiko*“ aus.

Ad Verlust von Lebensraum

Neben einem erhöhten Tötungsrisiko geht die NÖ-UA auch von „*flächigen Einschränkungen des Lebensraumes*“ aus, welche als „*massive erhebliche Auswirkungen*“ erachtet werden. Diese Meidung betreffend See- und Kaiseradler basiert auf einem Gutachten von Raab et al. (2022). Aus diesem Grund ist auch der Lebensraumverlust im Rahmen des Gutachtens zu beurteilen, da dieser ebenfalls von großer Relevanz ist.

Ad Brutvorkommen von Sakerfalken

Aufgrund des bekannten Brutvorkommen des Sakerfalkens innerhalb des Planungsgebietes, ist ohne Berücksichtigung von Maßnahmen von einer „*sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen*“. Sofern die bestehenden Nisthilfen an anderen Orten angebracht werden, so wie dies als projektimmanente Maßnahme derzeit vorgesehen ist, ist diese Maßnahme „*jedenfalls als CEF-Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten*“ durchzuführen.

Ad Maßnahmen

Die Maßnahme IdentiFlight (IDF) kann nach Ansicht der NÖ-UA nicht ohne Nachweis der Effektivität innerhalb des Projektgebietes als geeignete Verminderungsmaßnahme anerkannt werden. Zur Beurteilung der Wirksamkeit fehlen „*detaillierte Angaben über das Setting von IdentiFlight am Standort*“, weshalb hier zahlreiche offene Fragen wie z.B. Anzahl der erforderlichen Kamerasysteme, Abschaltzeiten der Anlagen, Dauer der Abschaltung bis zum Wiederhochfahren der WEA, Nachweis der Wirksamkeit etc. bestehen bleiben. Zu-

sammenfassend wird angegeben, dass für eine naturschutzfachliche Begutachtung „*detaillierte Ausführungen zu den aufgeworfenen Fragen und ein schlüssiger Nachweis über die prognostizierte Funktionsweise*“ erforderlich sind. Weiters wird auch eine Bewertung des Restrisikos als erforderlich erachtet.

Stellungnahme naSV:

Ad Kollision

Es besteht fachlicher Konsens darüber, dass innerhalb des Projektgebietes mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan zu rechnen ist, sofern keine Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ad Verlust von Lebensraum

Das Gutachten von RAAB et al. (2022) liegt den naSV vor. Unabhängig davon ist bekannt, dass es durch die Errichtung von WEA auch zu Verschlechterung der Lebensraumqualität insbesondere von Kaiser- und Seeadler kommen kann. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der GA-Erstellung entsprechende lebensraumverbessernde Maßnahmen als zusätzlicher Auflagenvorschlag eingebracht. Es wird diesbezüglich auf das TGA Biologische Vielfalt verwiesen.

Ad Brutvorkommen von Sakerfalken

Mit der Urkundenvorlage der Projektwerberin vom 12.06.2024 werden aus verschiedenen Gründen diese Ersatzstandorte durch von der APG beauftragte Experten voraussichtlich noch im Jahr 2024 verlegt (ZUNA-KRATKY, 2024). Damit ist auch die ursprünglich geplante Anlage von Ersatzstandorten im Rahmen des WP Dürnkrot IV nicht mehr Antragsgegenstand. Es wird auf das TGA Biologische Vielfalt verwiesen, in dem die Situation des Sakerfalken in der Region dargelegt und zu erwartende Auswirkungen auf die Art beschrieben werden.

Ad Maßnahmen

Wie im TGA Biologische Vielfalt beschrieben, ist aus fachlicher Sicht die grundsätzliche Wirksamkeit des Systems IDF aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Publikationen ausreichend belegt (z.B. ASCHWANDEN & LIECHTI, 2020, REICHENBACH et al., 2021). Das System ist damit geeignet, das Kollisionsrisiko der Zielarten Rot- und Schwarzmilan sowie Kaiser- und Seeadler unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken. Aus sachverständiger

Sicht wurden zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert, welche erforderlich sind und welche auch wesentliche Punkte beinhalten, welche seitens der NÖ-UA eingebracht wurden.

zur Stellungnahme von BirdLife Österreich:

Befund:

Ad Kaiseradler:

Lt. BirdLife Österreich (BL-Ö) wird das Gebiet von zumindest 5 Revier-Paaren der Art genutzt. Lt. Einschätzung von Artexperten handelt es sich dabei um das auch auf slowakischer Seite ansässige Brutpaar. Durch das Vorhaben ist ein Schutzgut des ESG Zahorske Pomoravie „mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt betroffen“. Zusätzlich nutzt auch eine unbestimmte Anzahl immaturer Individuen das Gebiet intensiv.

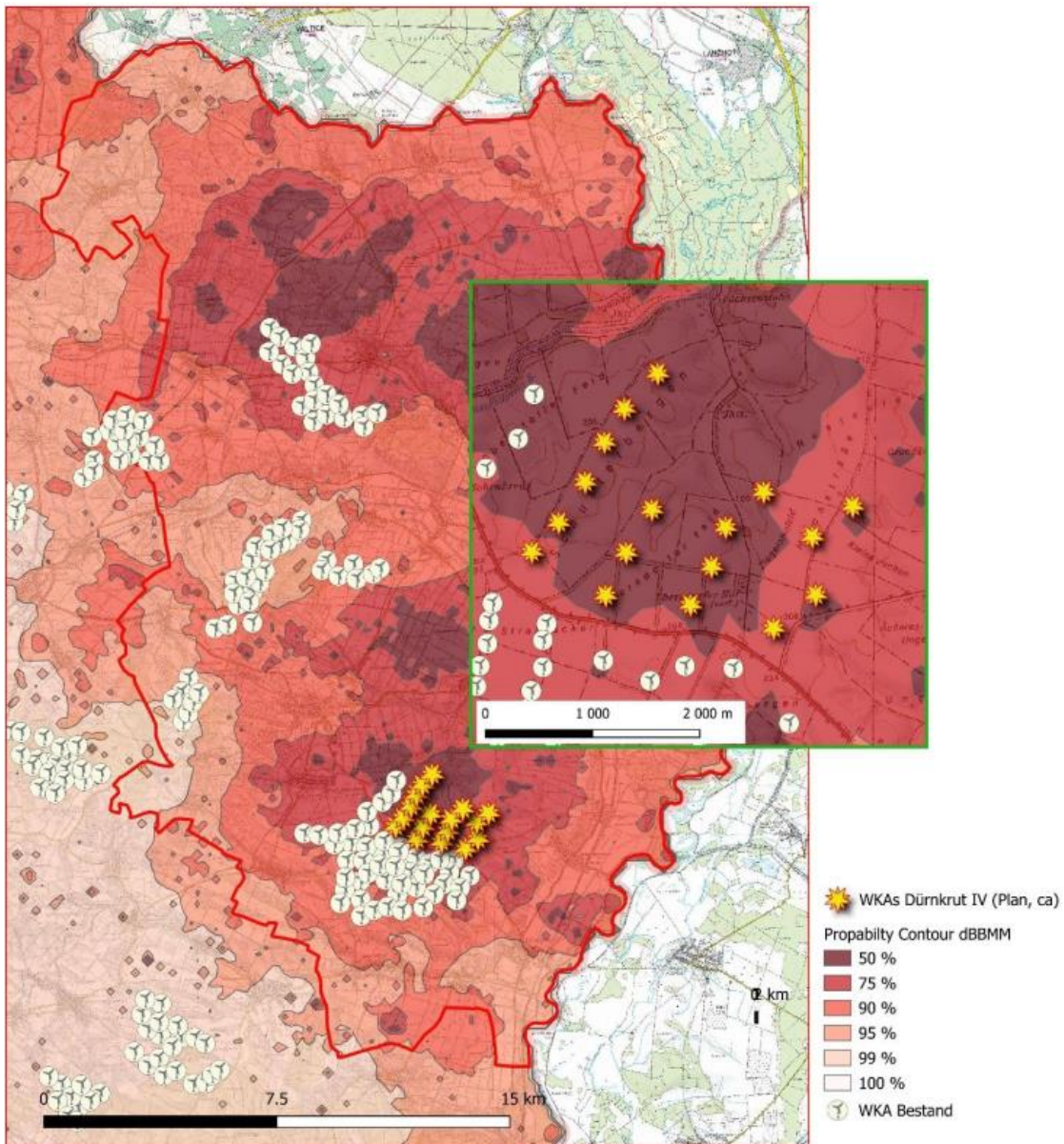


Abbildung 1: Raumnutzung immatürer Kaiseradler (n=58), Abbildung entnommen aus Stellungnahme BirdLife Österreich.

Da Kollisionen mit Windkraftanlagen die häufigste dokumentierte Todesursache für Kaiseradler in Österreich darstellen, „muss aufgrund der hohen Nutzungsdichte von einem klar erhöhten Kollisionsrisiko im Projektgebiet ausgegangen werden“.

Ad Seeadler:

Die Region March-Thaya-Nord wird sowohl von immatüreren als auch adulten Individuen intensiv genutzt, wobei diese Nutzung als überregional hoch und das Gebiet damit als bedeutend für die Art einzustufen ist. „Das gegenständliche Vorhaben führt neben Lebens-

raumverlust bzw. Degradierung somit auch zu einer generellen Erhöhung des Kollisionsrisikos“.

Ad Rotmilan:

BL-Ö geht davon aus, dass durch das Vorhaben „*sowohl Verlust bzw. Degradierung von Lebensraum zu erwarten*“ ist als auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos. Begründet wird dies unter anderem damit, dass seit 2018 fünf Kollisionen von Rotmilanen mit WEAs in der Region bekannt sind. Damit wird auch die bereits bestehende hohe Belastung der Region durch die Windkraftnutzung belegt.

Ad Sakerfalke:

In der Stellungnahme wird auf die Nutzung des Brutplatzes innerhalb des zukünftigen Projektgebietes hingewiesen. „*Jedenfalls ist bei einem drei Jahre lang durchgehende besetzten Revier nach einer einjährigen Nichtbesetzung eines Neststandortes nach wie vor von einem aktiven Revier auszugehen*“. Damit ist durch den geplanten WP „*eine Lebensraumdegradierung sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegeben, zudem sind Barriere- und Scheueffekte zu erwarten*“. BL-Ö liegen zwei mit WEA kollidierten Individuen zwischen 2015 und 2022 vor. Nachdem ein Opfer unweit des Neststandortes mit einer WEA kollidiert ist, „*unterstreicht [dies] die Bedeutung ausreichender Horststandorte für die Zeit des Ausfliegens besonders gefährdeten Jungvögel*“.

Ad Maßnahme IdentiFlight (IDF):

Das System IDF ist aus Sicht von BL-Ö „*zum derzeitigen Zeitpunkt eines der vielversprechendsten Kollisionsminderungssysteme am Markt*“. Als für die Wirksamkeit entscheidender Faktor wird die Abschaltzeit gesehen. Diese Angabe fehlt jedoch in den Einreichunterlagen ebenso wie ein Konzept zur Ausgestaltung der Maßnahme. Aus diesem Grund kann daher eine Wirksamkeit am Standort nicht angenommen werden. Weiters fehlen Angaben zu den Erkennungsraten von Kaiseradlern. Neben dem Kollisionsrisiko führen WEA auch zu Störeffekten und Lebensraumdegradierungen. Insbesondere bei letzterem ist aus Sicht von BL-Ö im Gegensatz zu den Behauptungen in der UVE nicht belegt, dass mit dem Einsatz von IDF auch eine Verminderung der Lebensraumdegradierung einhergeht. Betreffend IDF wird abschließend ausgeführt, dass beim gegenständlichen Vorhaben auf Grund „*der Vielzahl an betroffenen Schutzgütern, der naturräumlichen Gegebenheiten, der gene-*

rellen Lage und Belastung des Gebietes“ das System IDF nicht geeignet ist, „um die Auswirkungen des Windparks auf ein naturverträgliches Niveau zu senken.“

Stellungnahme naSV:

Ad Kaiseradler:

Es geht auch aus den Einreichunterlagen plausibel hervor, dass das Projektgebiet regelmäßig von Kaiseradlern genutzt wird. Aus der in der Stellungnahme dargelegten Grafik ist eine erhöhte Nutzung des Gebietes erkennbar, allerdings stellen diese Werte ein relatives Maß dar und sind damit weder quantifizierbar noch mit den vorliegenden Raumnutzungsdaten des UVE-FB vergleichbar. Unabhängig davon ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos die Umsetzung des Systems IDF als projektimmanente Maßnahme vorgesehen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist, basierend auf den ersten Ergebnissen der Vorortstudie (REICHENBACH, 2023), gegeben. Zusätzlich wurde seitens des naSV eine Konkretisierung dieser Maßnahme gefordert (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschlag betreffend IDF im TGA; siehe dazu auch vorliegende Stellungnahme unten). Auswirkungen auf Individuen, welche, wie von BL-Ö vermutet, auch aus umliegenden ESG stammen, können damit ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus sachverständiger Sicht ist damit sichergestellt, dass in der Betriebsphase des WP Dürnkrot IV kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Kaiseradler vorliegt. Zusätzlich werden auch lebensraumverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von insgesamt 34 ha vorgeschlagen, welche auch Individuen aus den Schutzgebieten zugutekommen. Für weitere Details wird auf das TGA verwiesen.

Ad Seeadler:

Vergleichbar mit dem Kaiseradler (siehe oben) ist auch bei dieser Art eine regelmäßige Nutzung des Projektgebietes bekannt, weshalb das System IDF als kollisionsvermindernde Maßnahme Projektbestandteil ist. Zusätzlich werden aus sachverständiger Sicht lebensraumverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von insgesamt 34 ha vorgeschlagen. Für weitere Details wird auf das TGA verwiesen.

Ad Rotmilan:

Siehe dazu Anmerkungen betreffend Kaiser- und Seeadler. Insbesondere beim Rotmilan ist die Wirksamkeit des Systems IDF ausreichend erprobt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen dazu im TGA verwiesen.

Ad Sakerfalte:

Mit der Urkundenvorlage der Projektwerberin vom 12.06.2024 werden aus verschiedenen Gründen die beiden bekannten Ersatzstandorte durch von der APG beauftragte Experten voraussichtlich noch im Jahr 2024 verlegt (ZUNA-KRATKY, 2024). Damit ist auch die ursprünglich geplante Anlage von Ersatzstandorten im Rahmen des WP Dürnkrot IV nicht mehr Antragsgegenstand. Es wird auf das TGA Biologische Vielfalt verwiesen, in dem die Situation des Sakerfalten in der Region dargelegt und zu erwartende Auswirkungen auf die Art beschrieben werden. Basierend auf den derzeit vorliegenden Daten ist damit zukünftig keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art zu erwarten, da sich sämtliche neu geplanten Ersatzstandorte außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1500 m befinden. Dieser Mindestabstand wird beim derzeit (2024) genutzten Brutplatz, welche sich in einer Nistbox entlang der neuen Weinviertelleitung befindet, von einer WEA geringfügig (rd. 200 m) unterschritten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art ist dadurch auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen nicht zu erwarten.

Ad Maßnahme IdentiFlight (IDF):

In der Stellungnahme wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Abschaltzeit entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahme ist. Eine konkrete Angabe dazu ist in den Einreichunterlagen nicht enthalten. Die Abschaltgeschwindigkeit hängt vom jeweiligen Anlagentyp ab, weshalb pauschale Aussagen damit nicht möglich sind. Wie aus der Stellungnahme von BL-Ö hervorgeht, gibt es Anlagen, die dies binnen 20 s schaffen. Eine aktuelle Studie geht im Durchschnitt von einer Abschaltdauer von 30 Sekunden aus (KNE, 2021). Selbst bei einer konservativen Annahme von 45 Sekunden ist – unter Berücksichtigung von Erkennungsdistanzen von rd. 850 m - aus fachlicher Sicht eine sehr hohe Maßnahmenwirksamkeit gegeben, zumal das System (insbesondere die zu definierenden Abstandszylinder) entsprechend angepasst werden kann (REICHENBACH et al., 2021). Seitens der naSV wurde eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, in der die genauen Werte darzulegen und auch die genaue Ausgestaltung der Maßnahme zu definieren ist (vgl. TGA Biologische Vielfalt). Damit ist sichergestellt, dass das System bei Inbetriebnahme funktionstüchtig ist und die Abschaltungen auch derart schnell erfolgen, sodass eine ausreichende Wirksamkeit gegeben ist.

Betreffend die seitens BL-Ö angeführten Lebensraumdegradierungen wird auf den zusätzlichen Auflagenvorschlag seitens der naSV verwiesen. Anstatt der ursprünglich vorgese-

nenen 3,5 ha sind aus sachverständiger Sicht insgesamt 34 ha an lebensraumverbessernden Maßnahmen umzusetzen. Damit können etwaige Lebensraumverluste insbesondere für Greifvogelarten ausreichend kompensiert werden.

zur Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS:

Befund

Ad 3.1 Schutzgebiete: Aus Sicht von VIRUS ist aufgrund der geringen Entfernung des Projektes zum ESG March-Thaya-Auen von rd. 3,5 km davon auszugehen, dass Schutzgüter dieses ESG und damit auch die Erhaltungsziele des Gebietes beeinträchtigt werden. Weiters ist zu prüfen, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

Ad 3.2 Artenschutz

Es ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach Art. 12 der FFH und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen.

Ad 3.3 Avifauna

VIRUS führt aus, dass das Projektgebiet von zahlreichen kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzt wird. Neben dem Tötungsverbot wird auch das Störungsverbot als erfüllt angesehen, da es zu Einschränkungen der Eignung des Nahrungsraumes kommt. Des Weiteren kann für den Sakerfalken auch der Tatbestand des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant werden, da diese Art „*ein aktives Brutvorkommen im Projektgebiet*“ hat.

Betreffend der „*grundsätzlich begrüßenswerten Maßnahme*“ IdentiFlight wird sinngemäß angeführt, dass dieses „*nicht als hinreichend erprobt*“ angesehen werden kann. Die Wirksamkeit ist zudem von der „*Einsatzkonfiguration abhängig, die jedoch nicht bekannt ist*“.

Ad 3.4 Fledermäuse

Aus Sicht von VIRUS ist die Darstellung der Ergebnisse der fledermauskundlichen Untersuchungen inkonsistent – so konnte die Tabelle F8 nicht gefunden werden -, weshalb eine Bewertung nicht möglich ist.

Ad 4 Ausnahmeverfahren

VIRUS geht von der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ESG March-Thaya aus, weshalb eine Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durchzuführen ist.

Stellungnahme naSV:

Ad 3.1 Schutzgebiete:

Im Rahmen des TGA Biologische Vielfalt wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt, im Rahmen derer die seitens der Behörde vorgelegten Prüffragen beantwortet wurden. Seitens VIRUS wurden keine konkreten Vorbringen eingebracht, warum durch die Umsetzung des Vorhabens die Erhaltungsziele des ESG beeinträchtigt werden. Ebenso wenig werden konkrete Argumente vorgelegt, warum es sich beim gegenständlichen Projektgebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Für eine entsprechende Prüfung ist darzulegen, dass es sich bei dem Gebiet um ein zahlen- und flächenmäßig geeignetes Gebiet handelt. Grundsätzlich ist zu ergänzen, dass das Vorhabensgebiet sowohl außerhalb des verordneten ESG March-Thaya-Auen als auch außerhalb der gleichnamigen Important Bird Area¹ liegt und dem naSV keine anderslautenden Hinweise dazu vorliegen.

Ad 3.2 Artenschutz:

Sowohl im Rahmen der Einreichunterlagen als auch im Rahmen des TGA wurden artenschutzrechtliche Tatbestände geprüft. Konkrete Hinweise, ob hier aus Sicht von VIRUS artenschutzrechtliche Tatbestände erfüllt sind, werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht.

Ad 3.3 Avifauna

Im Rahmen der Einwendung werden keine konkreten Vorbringen erbracht, aus welchen Gründen durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Bezüglich dieser Fragestellung wird auf das TGA Biologische Vielfalt verwiesen, in dem dies im Detail sowohl auf Artengruppenniveau sowie teilweise auch auf Artniveau geprüft wurde (vgl. Beantwortung Risikofaktor 32).

Auch die Kritik an der geplanten Implementierung des Systems Identiflight fällt sehr pauschal aus. Es wird nicht im Detail darauf eingegangen, weshalb aus Sicht des Vereins VIRUS diese Methode als „nicht hinreichend erprobt“ angesehen wird. Betreffend die fachliche Auseinandersetzung mit diesem System wird auf das TGA Biologische Vielfalt verwiesen.

¹ <https://datazone.birdlife.org/site/factsheet/march-thaya-riverine-forest-iba-austria> (abgefragt am 7.5.2024)

Ad 3.4 Fledermäuse

Die Kritik von VIRUS ist nicht nachvollziehbar; zwar liegt die Tabelle F8 tatsächlich nicht vor, allerdings handelt es sich dabei lediglich um einen Verweisfehler. Bei genauem Studium der UVE ist ersichtlich, dass es sich dabei richtigerweise um die Tabelle F11 handelt, in der die Abschaltzeiten dargelegt sind. Betreffend Fledermäuse ist neben der UVE auch auf die Beilage 3 zu verweisen, in der ergänzende Informationen zu den Untersuchungsergebnissen der Fledermäuse dargelegt werden, sodass eine Beurteilung des Ist-Zustandes sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf diese Tiergruppe möglich ist.

Ad 4 Ausnahmeverfahren

In der Stellungnahme werden keine konkreten Angaben angeführt, warum durch Umsetzung des Vorhabens eine Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ESG March-Thaya-Auen besteht. Es wird auf das TGA Biologische Vielfalt verwiesen, in dem eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Literatur:

ASCHWANDEN, J. & LIECHTI, F. (2020): IdentiFlight® – ein automatisiertes Erkennungssystem für Großvögel zur bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen – Testergebnisse am Standort des Windenergiefelds Donzdorf/Geislingen. Vortrag im Rahmen des Online-Kolloquium „Naturverträgliche Windenergienutzung durch smarte Technologien im Artenschutz“.

KNE (2021): Dokumentation Fachgespräch „Antikollisionssysteme für Vögel“ - Ein Blick auf den Entwicklungs- und Erprobungsstand. pp. 17.

RAAB, R., RAAB, R. & HACKER, P. (2022): Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme. Windpark Engelhartstetten Änderungsverfahren. i.A. Windpark Engelhartstetten GmbH. Deutsch-Wagram, pp. 57.

REICHENBACH, M. (2023): Zum Einsatz von IdentiFlight als Schutzmaßnahme für den WP Dürnkrot IV. Vortrag am 12.10.2023. Wien, pp.

REICHENBACH, M., REERS, H. & GREULE, S. (2021): Wie gut schützt IdentiFlight den Rotmilan (*Milvus milvus*)? Untersuchungen zur Wirksamkeit eines Kamerasystems zum Schutz vor Kollisionen an Windenergieanlagen. i.A. erneuerbare energien europa e3 GmbH. Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU), pp. 161.

ZUNA-KRATKY, T. (2024): Konzept zur Verlegung von zwei Sakerfalken-Ersatzhorsten im Bereich APG-Weinviertelleitung. i.A. Austrian Power Grid AG. Wien, pp. 9.

2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Eisabfall/Schattenwurf:

zur Stellungnahme von Günther Holzhauser:

Die technische Risikobeurteilung betreffend Eisabfall erfolgte für Passanten auf dem Wegenetz in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen. Dahingehend wird auf die bereits vorgelegten Teilgutachten verwiesen.

zur Stellungnahme von Josef Gallee:

Die technische Risikobeurteilung betreffend Eisabfall erfolgte für Passanten auf dem Wegenetz in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen. Dahingehend wird auf die bereits vorgelegten Teilgutachten verwiesen.

2.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:

**zur Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Dürnkrot i.V. durch DI Mag. Dr. Dr.
Alois Leidwein:**

**zur Stellungnahme der Jagdgesellschaft Dürnkrot i.V. durch Roman Reinschütz:
(gleicher Inhalt)**

In der gemeinsamen Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Dürnkrot und der Jagdgesellschaft Dürnkrot wird unter Punkt 1.3 behauptet, dass in den bestehenden Windparks des Genossenschaftsgebietes der Rehwildbestand durch Ausweichbewegungen zurückgegangen ist. Es wird angeführt, dass im Bereich des Windparks Dürnkrot III der Abschuss von Rehwild im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 zurückgegangen ist.

Weiters wird befürchtet, dass aufgrund des geplanten und der bestehenden Windparks im Genossenschaftsjagdgebiet es zu einem großflächigen Ausweichen des Rehwilds kommt.

Ebenfalls wird in der Stellungnahme festgehalten, dass ein höheres Verkehrsaufkommen durch die ausgebauten bzw. neu errichteten Zuwegungen und aufgrund der Wartungsarbeiten erwartet wird.

Es wird bemängelt, dass in den Einreichunterlagen nicht das Rebhuhn erwähnt und die Auswirkungen auf diese Wildart nicht erläutert werden.

Unter Punkt 1.4 und 1.5 wird gefordert, dass im Genehmigungsbescheid Entschädigungszahlungen, Haftungsübernahme für Wildschäden durch die Anlagenbetreiber und Fahrverbote (ausgenommen Anrainer) auf allen Feldwegen in der Genossenschaftsjagd Dürnkrot als Auflage aufgenommen werden.

Unter Punkt 1.6 werden Erfahrungen aus der Bauphase vom Windpark Dürnkrot III erläutert. Laut den Verfassern kam es aufgrund des LKW-Verkehrs zu einem Anstieg von KFZ-Fallwild. Auch wird mit Fotos dokumentiert, dass Wildunfälle nicht gemeldet und der Bereich um die Baustelle sowie von den Jägern errichtete Tränken vermüllt und mit Fäkalien verunreinigt wurden.

Beurteilung:

Wie im Teilgutachten Forst- und Jagdökologie angeführt, ist in der Bauphase zu erwarten, dass das Projektgebiet bzw. der Baustellenbereich vom Wild gemieden werden wird. Dass

im Bereich vom Windpark Dürnkrot III im Jahr 2023 der Abschuss von Rehwild niedriger war, war aufgrund der stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten. Die geschilderten Beobachtungen stehen nicht im Widerspruch mit dem Teilgutachten Forst- und Jagdökologie.

Dass in der Betriebsphase das Projektgebiet vom Rehwild gemieden und es zu einem großflächigen Ausweichen kommen wird, ist nicht zu erwarten. Aktuelle Studien zeigen zwar, dass in großen Windparkarealen aufgrund der höheren Geräuschkulisse das Rehwild höhere Stresswerte aufweist (Klich et al. 2020). Mehrjährige Untersuchungen und Beobachtungen weisen jedoch auch darauf hin, dass ein Meidungsverhalten der Anlagenbereiche durch das Rehwild vernachlässigbar ist und der Lebensraum fast flächendeckend wieder angenommen wird (Barbl 2013, Pohlmeier und Menzel 2001, Friedel und Frey-Roos 2015). Erkenntnisse aus anderen großen Bauprojekten, wie beispielsweise aus dem Straßenbau, zeigen ebenfalls, dass nach einer gewissen Zeit sich das Rehwild an die neuen Bedingungen gewöhnt. Bei Straßenprojekten bewegten sich Rehe nach Abschluss der Arbeiten wieder nahe an die Trassen zur Nahrungsaufnahme heran. Auch bei persönlich durchgeführten Besichtigungen von anderen Windparkprojekten war offensichtlich, dass Rehwild die Projektgebiete nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum nutzt.

Bezüglich der Behauptung, dass das Rebhuhn in den Einreichunterlagen nicht erwähnt wurde, wird festgehalten, dass im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume das Rebhuhn behandelt wurde. Es wird auf das Teilgutachten Biologische Vielfalt verwiesen.

Die Festlegung von Entschädigungszahlungen, Haftungsübernahme für Wildschäden und Fahrverboten ist nicht Teil eines UVP-Verfahrens und wird nicht weiter erörtert.

Um die Anzahl von KFZ-Fallwild zu reduzieren wird empfohlen, entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Zufahrtswegen auszuweisen und zu kontrollieren. Bei einem Wildunfall ist der Fahrer gesetzlich verpflichtet, den Unfall unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei zu melden. Wird der Unfall nicht gemeldet, handelt es sich um Fahrerflucht.

Die ökologische Bauaufsicht soll in der Bauphase die Umgebung der Baustelle auf Müll und Verunreinigungen kontrollieren und gegebenenfalls eine Beseitigung veranlassen. Laut Einreichunterlagen werden Baustellen-WCs eingerichtet, welche je nach Bedarf zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt werden.

2.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

zur Stellungnahme von Günther Holzhauser:

Herr Holzhauser teilt mit, dass auf seinem Grundstück die WKA DÜ-IV-14 geplant sei, er aber bereits einer anderen Firma sein Grundstück für die Errichtung einer Windkraftanlage übertragen hätte. Durch das gegenständliche Vorhaben fühlt er sich nun aber in seiner Gesundheit gefährdet bzw. fürchtet eine Gefahr für sein Leben, vor allem durch Eisabfall.

Hierzu halte ich fest, dass eine Beurteilung des Eisabfallrisikos im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt ist. An den Zufahrten zum Windpark sind Hinweisschilder und Signalleuchten anzubringen, die vor einer akuten Gefährdung durch Eisabfall warnen. Wenn der Einwender also zu seinem Grundstück gelangen will, kann er erkennen, ob eine Gefahr droht oder nicht. Befindet er sich auf seinem Feld, kann er die Signalleuchte sehen. Bei Beachtung und Berücksichtigung einer allfälligen Warnung kann also von einem Nullrisiko ausgegangen werden.

Einwirkungen durch Lärm sind auch im direkten Nahbereich nicht gesundheitsgefährdend. Sie stellen auch keine Belästigungsquelle dar, da das Aufsuchen des Feldes zur landwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt und damit keine Ruheerwartung verbunden ist. Dies gilt auch für einen allfälligen Schattenwurf. Im Rahmen der Tätigkeiten auf dem Feld sind derartige Immissionen als nicht erheblich belästigend zu beurteilen. Dies ist unabhängig davon, ob die gegenständliche Windkraftanlage von der Firma X oder der Firma Y errichtet wird.

zur Stellungnahme von Josef Gallee:

Herr Gallee teilt mit, dass auf seinem Grundstück die WKA DÜ-IV-13 geplant sei, er aber bereits einer anderen Firma sein Grundstück für die Errichtung einer Windkraftanlage übertragen hätte. Durch das gegenständliche Vorhaben fühlt er sich nun aber in seiner Gesundheit gefährdet bzw. fürchtet eine Gefahr für sein Leben, vor allem durch Eisabfall.

Hierzu halte ich fest, dass eine Beurteilung des Eisabfallrisikos im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt ist. An den Zufahrten zum Windpark sind Hinweisschilder und Signalleuchten anzubringen, die vor einer akuten Gefährdung durch Eisabfall warnen. Wenn der Einwen-

der also zu seinem Grundstück gelangen will, kann er erkennen, ob eine Gefahr droht oder nicht. Befindet er sich auf seinem Feld, kann er die Signalleuchte sehen. Bei Beachtung und Berücksichtigung einer allfälligen Warnung kann also von einem Nullrisiko ausgegangen werden.

Einwirkungen durch Lärm sind auch im direkten Nahbereich nicht gesundheitsgefährdend. Sie stellen auch keine Belästigungsquelle dar, da das Aufsuchen des Feldes zur landwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt und damit keine Ruheerwartung verbunden ist. Dies gilt auch für einen allfälligen Schattenwurf. Im Rahmen der Tätigkeiten auf dem Feld sind derartige Immissionen als nicht erheblich belästigend zu beurteilen.

Dies ist unabhängig davon, ob die gegenständliche Windkraftanlage von der Firma X oder der Firma Y errichtet wird.